

sind den Kriegskommissaren der Kreise zu übergeben. Die inneren Schutztruppen dürfen bei ihren Aktionen in keiner Weise gegen die Prinzipien und Losungen der Sowjetmacht verstoßen oder die nationalen und religiösen Gefühle der Bevölkerung verletzen. Alle Kommandeure haben persönlich zu erläutern, daß die Nichtbefolgung dieses Befehls als konterrevolutionäre Untergrabung der Sowjetmacht schonungslos geahndet wird.

Der vorliegende Befehl ist auf Garnisons- und Einwohnerversammlungen zu verlesen.

Der Volkskommissar für Innere Angelegenheiten und der Vorsitzende der Gesamtrussischen Tscheka

F. Dzierzynski.<sup>40</sup>

Eine Durchschrift dieses Befehls übersandte F. E. Dzierzynski W. I. Lenin.

Felix Edmundowitsch begnügte sich nicht nur damit, einen Befehl zu erteilen. Ihn interessierte auch, ob jeder Kommandeur und Rotarmist den Sinn des Befehls verstanden hatte. In dem dargelegten Befehl wurde seine Erläuterung den zuständigen Befehlshabern übertragen; in vielen anderen Fällen wurde die politische Bedeutung der angeordneten Maßnahmen in den Befehlen und Instruktionen selbst erläutert.

Als F. E. Dzierzynski den inneren Schutztruppen die Bewachung der Arbeitslager und den Geleitschutz der Inhaftierten bei Außenarbeiten übertrug, gab er beispielsweise in der dem Befehl beigefügten Instruktion folgende Erläuterung: „Der Geleitschutz und die Wachmannschaften müssen sich dessen bewußt sein, daß ihrer Aufsicht Personen, die Verbrechen begangen haben (Spekulanten, Saboteure usw.) oder notorische Unterdrücker und Ausbeuter des werktätigen Volkes und Anhänger der bürgerlichen oder der zaristischen Ordnung, anvertraut sind. Deshalb sind sie besonders streng zu bewachen. Es darf keine Flucht zugelassen werden, und es ist darauf zu achten, daß die Inhaftierten innerhalb der festgesetzten Arbeitszeit nicht untätig sind. Es ist dabei die Ehre und Würde der Roten Armee zu wahren und eine grausame und rohe Behandlung der Inhaftierten ist zu vermeiden. Über alle festgestellten Vergehen und Verstöße eines Inhaftierten ist der Lagerkommandant zu informieren, der über die gesetzlichen Erziehungs- und Strafmaßnahmen verfügt.“<sup>41</sup>